



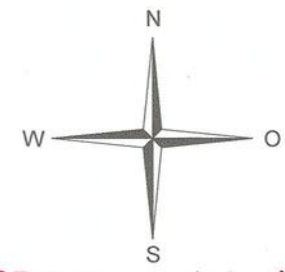
Gemeinde Duggingen

regierungsrätliche Genehmigung

Quartierplanung Anna Zipper-Weg

Plan

1:500



79/ ZPS/ 1/ 14

Exemplar	EXEMPLAR AMT FÜR RAUMPLANUNG	Inventar Nr.	79/ QP/ 2/ 0
Beschluss des Gemeinderates: 29.06.2021 Beschluss der Gemeindeversammlung: 15.09.2021 Referendumsfrist: 16.09. - 15.10.2021 Urnenabstimmung: - Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 41 vom 14.10.2021 Planaufgabe: 18.10. - 17.11.2021		Namens des Gemeinderates Der Präsident: Der Gemeindevorsteher: <i>B. E. C. L. H. H. L.</i>	
Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. vom <u>21. Juni 2022</u> Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. <u>25</u> vom <u>23. Juni 2022</u>		Die Landschaftsbeurteilung: Die Landschaftsbeurteilung: <i>E. H. H. H. H.</i>	

jermann

Jermann Ingenieure + Geometer AG
Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
Telefon 061 706 99 93
Telefax 061 706 99 94
www.jermann-ag.ch

Datum: 08.12.2021 bearbeitet: snp
Format: 63 x 59,4 cm geprüft:
AuftragsNr: 51.4.2282.079
Projekt: QP Anna Zipper-Weg

Rechtsverbindlicher Inhalt

- Quartierplanperimeter
- Baubereich
- Maximales Ausmass der Gebäude pro Baubereich
- Maximale Gebäudehöhe pro Baubereich in m.ü.M.
- Veloabstellplatz (Lage richtungsweisend)
- Standort für Entsorgung (Lage richtungsweisend)
- Bereich Begrünung extensiv
- Bereich Begrünung intensiv
- zu pflanzender Baum (Lage richtungsweisend)
- Bereich Retentionsbecken
- Spielbereich
- Bereich Fuss- und Veloweg
- Parkierungsfläche oberirdisch
- Erschliessungsfläche Hauptbauten
- befestigte Fläche
- Ein-/Ausfahrt Einstellhalle

Orientierender Inhalt

- Mögliches Gebäude innerhalb Baubereich
- Bereich unterirdische Einstellhalle ausserhalb Gebäude
- Bereich Stützmauer
- zurückzubauendes Gebäude innerhalb Quartierplanperimeter
- Baulinien nach erfolgter Mutation BSP Anna Zipper-Weg
- Strassenlinien nach erfolgter Mutation BSP Anna Zipper-Weg
- bestehender Terrainverlauf mit Terrainkote in m.ü.M. im Schnitt
- neuer Terrainverlauf im Schnitt
- Schnittlinie
- bestehendes Gebäude ausserhalb Quartierplanperimeter





EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

79/ LES/ 1/ 2
79/ QR/ 2/ 0

Quartierplanung Anna Zipper-Weg

Quartierplanreglement *siehe Erwägungen RR8*

Planungsstand

regierungsrätliche Genehmigung

Auftrag

51.4.2282.079

Datum

8. Dezember 2021

Inhalt

Quartierplanreglement

1	Zweck und Ziele	3
2	Geltungsbereich und Inhalt.....	3
3	Nutzung der Bauten und Anlagen	4
4	Lage und Ausdehnung der Bauten und Anlagen.....	4
5	Gestaltung der Bauten und Anlagen.....	6
6	Nutzung und Gestaltung der Umgebungsfläche	7
7	Verkehr und Entsorgung	9
8	Realisierung	9
9	Schlussbestimmungen	10

Anhang

Beschlussfassung und Genehmigung

Quartierplanreglement

Die Einwohnergemeinde Duggingen erlässt, gestützt auf § 4 und § 37 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998, die Quartierplanvorschriften Anna Zipper-Weg, bestehend aus diesem Quartierplanreglement und dem entsprechenden Quartierplan (Massstab 1:500).

Der rechtsverbindliche Inhalt des Quartierplans und das Quartierplanreglement sind grundeigentumsverbindlich. Der orientierende Inhalt des Quartierplans, der Planungsbericht zur Quartierplanung und das Modell haben orientierenden bzw. erläuternden Charakter.

1 Zweck und Ziele

- | | |
|-------|--|
| Zweck | 1 Die Quartierplanung Anna Zipper-Weg bezweckt eine geordnete sowie häuslicherische Nutzung des Bodens und soll eine nachhaltige sowie städtebaulich, architektonisch und erschliessungsmässig gute Überbauung gewährleisten. |
| Ziele | 2 Mit dieser Quartierplanung werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt: <ul style="list-style-type: none">– Realisierung einer qualitativ hochstehenden Überbauung unter Beachtung der Lage am Hang;– städtebauliche Aufwertung und Siedlungsverdichtung;– Schaffung ansprechender Aussenräume mit Aufenthaltsqualitäten;– Förderung des sozialen Lebens;– Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wohnenden und der Nachbarschaft sowie der Natur und Umwelt. |

2 Geltungsbereich und Inhalt

- | | |
|-----------------|---|
| Geltungsbereich | 1 Die Quartierplanvorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplanperimeters. Planelemente ausserhalb des Quartierplanperimeters haben lediglich orientierenden Charakter. |
| Inhalt | 2 Die Vorschriften regeln insbesondere: <ul style="list-style-type: none">– die Nutzung, Lage und Höhe der Bauten und Anlagen;– die Nutzung und Gestaltung der Umgebungsfläche;– die Erschliessung und Parkierung;– die Ver- und Entsorgung;– die Realisierung der Überbauung;– den Vollzug. |

3 Nutzung der Bauten und Anlagen

- | | |
|---------------------------|---|
| Nutzungsart | <p>1 Innerhalb des Quartierplanperimeters sind folgende Hauptnutzungen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none">– Wohnnutzungen;– Geschäftsnutzungen (nicht störende Betriebe, wie z.B. Home-Office, Dienstleistungs-/Bürobetrieb, Arztpraxis etc.). <p>Alle für die Funktionsfähigkeit der genannten Hauptnutzungen notwendigen und üblichen Nebennutzungen wie Parkierung, Anlieferung, Lagerung, Ver- und Entsorgung etc. sind ebenfalls zulässig.</p> |
| Lärmempfindlichkeitsstufe | <p>2 Innerhalb des Quartierplanperimeters gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe (LES) II gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986.</p> |

4 Lage und Ausdehnung der Bauten und Anlagen

- | | |
|-------------------------------|--|
| Hauptbauten | <p>1 Hauptbauten sind Bauten, die vorwiegend den Hauptnutzungen gemäss Ziffer 3.1 dienen. Die Lage der Hauptbauten wird durch die Baubereiche gemäss Quartierplan begrenzt. Sämtliche den Hauptbauten zugeordneten Bauteile sind innerhalb der Baubereiche anzuordnen. Eine Ausnahme bildet Ziffer 4.3.</p> |
| Nebengebäude und Anlagen | <p>2 Wo in diesem Reglement nicht anders geregelt, dürfen innerhalb des Quartierplanperimeters folgende Nebengebäude und Anlagen erstellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">– der Spielbereich gemäss Ziffer 6.11;– die Ein-/Ausfahrten zu den Einstellhallen gemäss Ziffer 7.3 inkl. der erforderlichen Stützmauern und Absturzsicherungen;– die Veloabstellplätze gemäss Ziffer 7.6;– der Standort für Entsorgung gemäss Ziffer 7.7;– gesetzlich und technisch geforderte Lüftungsschächte für die Zu- und Abluft der unterirdischen Einstellhallen, wobei sie vorzugsweise innerhalb der Baubereiche zu erstellen sind;– alle für Fluchtwege erforderlichen Anlagen, wobei sie vorzugsweise innerhalb der Baubereiche zu erstellen sind;– weitere den Nebennutzungen gemäss Ziffer 3.1 dienende Nebengebäude und Anlagen mit einer maximalen Fassadenhöhe von 2.5 m ab tiefstem Punkt des massgebenden Terrains, einer maximalen Gebäudehöhe von 3.5 m ab tiefstem Punkt des massgebenden Terrains und einer maximalen Grundfläche von 12 m² pro Parzelle. |
| Bauten und Anlagen im Terrain | <p>3 Unterirdische Bauten und Anlagen liegen mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen vollständig unter dem massgebenden Terrain.</p> <p>Untergeschosse dürfen maximal 1.20 m über das massgebende Terrain hinausragen. Gemessen wird ab tiefstem Punkt des massgebenden Terrains bis Oberkante rohe Decke.</p> |

Sockelgeschosse dürfen maximal 4.0 m über das massgebende Terrain hinausragen. Gemessen wird ab tiefstem Punkt des massgebenden Terrains bis Oberkante rohe Decke.

Unterirdische Bauten und Anlagen, Untergeschosse und Sockelgeschosse sind innerhalb des gesamten Quartierplanperimeters zulässig, wobei der Bereich «Begrünung extensiv» keine sichtbaren Bauteile aufweisen darf und die sichtbaren Teile der Sockelgeschosse auf die Baubereiche zu beschränken sind.

Höhe der Bauten
und Anlagen

4 Innerhalb eines Baubereiches entspricht die im Quartierplan angegebene Gebäudehöhe (GH) in Metern über Meer der maximalen Gebäudehöhe, die nicht überschritten werden darf. Die Gebäudehöhe wird an der Oberkante der Dachkonstruktion (oberste rohe Geschossdecke) gemessen. Folgende Bauteile dürfen die realisierte Gebäudehöhe um das folgende Mass überschreiten (*eine erläuternde Darstellung ist im Anhang*):

- Dachdämmung/-abdichtung um die technisch notwendige Höhe;
- Dachbegrünung gemäss Ziffer 5.4;
- Dachkranz um maximal 0.8 m;

siehe Erwägungen RBG

- ~~Solaranlagen (Photovoltaikanlagen, thermische Solaranlagen etc.) und~~ technisch bedingte Dachaufbauten (z.B. Oberlichter, Lüftungsinstallationen etc.) um maximal 0.8 m. Sie sind um das Mass ihrer Überhöhe gegenüber der realisierten Gebäudehöhe vom Dachrand zurückzusetzen.

Maximale Bruttogeschossfläche (BGF)

5 Für jeden Baubereich gilt die im Quartierplan angegebene maximale Bruttogeschossfläche (BGF). Die Definition der BGF richtet sich nach § 49 Abs. 2 RBV. Gemäss § 49 Abs. 3 RBV zählen nicht zur anrechenbaren BGF:

- offene und nicht vollständig verglaste Terrassen, Balkone und Loggien;
- Dachvorsprünge und Vordächer;
- ausserhalb von Wohneinheiten und Geschäftsräumen liegende Kellerräume, Lagerräume, Gemeinschaftsräume, Waschräume etc.;
- Funktionsflächen, wie Technikräume, Ver- und Entsorgungsanlagen, Ver- und Entsorgungsschächte etc.;
- Einstellräume für Velos, Kinderwagen etc.;
- unterirdische Einstellhallen und ihre Erschliessungsanlagen;
- Nebenbauten und Anlagen gemäss Ziffer 4.2.

Nicht beanspruchte Bruttogeschossflächen eines Baubereiches können auf einen anderen Baubereich innerhalb des Quartierplanperimeters übertragen werden.

Abstands-
vorschriften

6 Innerhalb des Quartierplanperimeters gelten erforderliche Grenzbaurechte als erteilt (§ 94 Abs. 4 RBG).

5 Gestaltung der Bauten und Anlagen

Gestaltungsgrundsätze	1 Die gesamte Bebauung ist als städtebauliche Einheit auszubilden und hinsichtlich Architektur, Material und Farbe so zu gestalten, dass ein ästhetisch ansprechender, harmonischer Gesamteindruck entsteht und eine gute Einpassung in die gebaute Umgebung des Ortes sichergestellt ist.
Material- und Farbkonzept	2 Um Baugesuche im Hinblick auf Ziffer 5.1 beurteilen zu können, kann der Gemeinderat bei der Baubewilligungsbehörde die Einreichung eines Material- und Farbkonzepts beantragen. Deshalb ist bereits im Rahmen der Erarbeitung des Bauprojekts dem Gemeinderat ein Material- und Farbkonzept vorzustellen.
Dachform	3 Die Hauptbauten sind mit Flachdächern zu versehen. Die Dachform der Nebenbauten und Anlagen ist frei.
Dachflächen	4 Die Dachflächen der Hauptbauten sind extensiv zu begrünen. Die Bereiche mit Solaranlagen, Dachaufbauten, notwendigen Betriebs- und Unterhaltswegen etc. können davon ausgenommen werden. Die Extensivbegrünung muss eine ökologische Qualität (artenreich, unterschiedliche Substrathöhen, Kleinstrukturen etc.) mit Retentionsfunktion aufweisen und ist entsprechend zu pflegen.
Offene Bauteile	5 Terrassen, Balkone und Loggien sind grundsätzlich offen zu gestalten. Sie können innerhalb der überdachten Bereiche mit rahmenlosen Windschutzverglasungen versehen werden. Sie dürfen auf ihrer gesamten Fläche nicht beheizt werden und keine geschlossenen Räume bilden.
Glasfassaden	6 Glasfassaden sind so zu gestalten, dass Vogelkollisionen vermieden werden.
Fassadenbegrünung	7 Wand- und bodengebundene Fassadenbegrünungen sind zulässig.

6 Nutzung und Gestaltung der Umgebungsfläche

- | | |
|--|--|
| Gestaltungsgrundsätze | 1 Die gesamte Umgebungsfläche ist zusammen mit der Bebauung als städtebauliche Einheit auszubilden und hinsichtlich Landschaftsarchitektur, Bepflanzung, Material und Farbe so zu gestalten, dass ein ästhetisch ansprechender, harmonischer Gesamteindruck entsteht. Es muss eine möglichst naturnahe Gestaltung und eine gute Einpassung in die bauliche und landschaftliche Umgebung erreicht werden. Auf eine möglichst hohe visuelle Durchlässigkeit zwischen den Bauten ist zu achten. |
| Umgebungsplan | 2 Um Baugesuche im Hinblick auf Ziffer 4.2, Ziffer 5.4, Ziffer 6 und Ziffer 7 beurteilen zu können, kann der Gemeinderat bei der Baubewilligungsbehörde die Einreichung eines Umgebungsplans beantragen. Deshalb ist bereits im Rahmen der Erarbeitung des Bauprojekts dem Gemeinderat ein Umgebungsplan vorzustellen, der die Nutzung und Gestaltung der Umgebungsfläche, insbesondere die Gestaltung des Terrains, die Art und Lage der Nebenbauten und Anlagen, die Art und Lage der Bepflanzung, die Art und Lage sämtlicher Verkehrsanlagen, die Ver- und Entsorgungsanlagen, die Zufahrten und Stellflächen für Ereignisfahrzeuge sowie die Nutzung und Gestaltung der Dachflächen, darstellt. |
| Ausdehnung der Bereiche und Flächen
<i>siehe Erwägungen RR8</i> | 3 Die Ausdehnungen der in Ziffer 6 beschriebenen Bereiche und Flächen gemäss Quartierplan sind richtungsweisend. Die effektiven Ausdehnungen der Flächen sind im Umgebungsplan aufzuzeigen und können vom Quartierplan geringfügig abweichen, sofern Ziele und Zwecke der Quartierplanung nicht beeinträchtigt werden. |
| Bereich Begrünung extensiv | 4 Der Bereich «Begrünung extensiv» gemäss Quartierplan ist als zusammenhängendes Ökosystem zu gestalten, das die Biodiversität fördert. Die Fläche besteht grundsätzlich aus extensiv bewirtschafteter, nährstoffarmer Wiese, ist mit Sträuchern gemäss Ziffer 6.7 zu bestocken, zu pflegen und zu unterhalten. Nebenbauten und Anlagen sind nicht gestattet. |
| Bereich Begrünung intensiv | 5 Der Bereich «Begrünung intensiv» gemäss Quartierplan besteht grundsätzlich aus Strauchbepflanzungen und Wiesenflächen, ist mit Sträuchern gemäss Ziffer 6.7 zu bestocken, zu pflegen und zu unterhalten.
Die Ausstattung kann neben den Nebenbauten und Anlagen gemäss Ziffer 4.2 auch Sitzanlagen beinhalten. |
| zu pflanzende Bäume | 6 Die «zu pflanzenden Bäume» gemäss Quartierplan sind neu zu pflanzen, zu pflegen und nach notwendiger Entfernung adäquat zu ersetzen. Sofern begründet, kann ihre Anordnung vom Quartierplan abweichen. Sie müssen standortgerecht, hochstämmig, grosskronig und nach Möglichkeit einheimisch sein. Für jeden Baum ist ein angemessenes Baumquartier vorzusehen, das den Wurzelraum sichert. |
| Sträucher | 7 Sträucher müssen vorwiegend einheimisch und standortgerecht sein. Vorzuziehen sind die einheimischen Sträucher gemäss Anhang, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist. |

Neophyten	8 Das Anpflanzen von invasiven Neophyten ist verboten.
Bereich Retentionsbecken	9 Die Bereiche «Retentionsbecken» gemäss Quartierplan dienen als natürliche Rückhalte-, Versickerungs- und Verdunstungsbecken. Sie sind entsprechend diesen Vorgaben zu erstellen, zu bestocken, zu unterhalten und zu pflegen.
Schotterflächen	10 Naturnahe, offene Kies- und Schotterflächen sind innerhalb der Bereiche «Begrünung intensiv» gemäss Quartierplan in einem untergeordneten Mass erlaubt, sofern sie Teil des Ökosystems sind, der Biodiversität dienen und entsprechend gepflegt und unterhalten werden. Versiegelte Schottergärten und dergleichen sind nicht zulässig.
Spielbereich	11 Im «Spielbereich» gemäss Quartierplan ist ein umgebungs- und naturnaher sowie kinderfreundlicher Spielbereich zu erstellen und als vielfältiger Erlebnisraum mit hohem Spielwert auszugestalten (differenzierte Geländestruktur, nutzbare Bepflanzung etc.).
Parkierungsfläche oberirdisch	12 Die «Parkierungsfläche oberirdisch» gemäss Quartierplan dient der oberirdischen Parkierung und ist ausschliesslich den Besucherparkplätzen vorbehalten. Sie muss wasserdurchlässig gestaltet und darf nicht gedeckt sein.
Erschliessungsfläche Hauptbauten	13 Die «Erschliessungsfläche Hauptbauten» gemäss Quartierplan dient grundsätzlich der Erschliessung der Hauptbauten und dem Aufenthalt. Sie muss wasserdurchlässig gestaltet sein.
Bereich Fuss- und Veloweg	14 Der Bereich «Fuss- und Veloweg» gemäss Quartierplan ist ein öffentlich zugängliches Wegsystem für den Langsamverkehr. Hartbelag ist möglich. Zur Überwindung der Topografie sind Treppen, Abstufungen und Geländer erlaubt. Entlang des Fuss- und Velowegs sind Anlagen zu seiner Beleuchtung vorzusehen, wobei unnötige Lichtemissionen zu vermeiden sind.
Einfriedungen	15 Ausgenommen entlang des Quartierplanperimeters sind Einfriedungen jeglicher Art nicht gestattet.
Stützmauern	16 Stützmauern sind gestattet, sofern sie zur Umsetzung der quartierplanmässigen Bebauung notwendig sind.
Terraingestaltung	17 Das massgebende Terrain ist das neu gestaltete Terrain. Es hat sich harmonisch in die Umgebung einzufügen. Im Zusammenhang mit der Setzung der Bauten und Anlagen sowie der Verkehrs-, Erschliessungs- und Parkierungsflächen sind gegenüber dem gewachsenen Terrain Abgrabungen von 4.0 m Tiefe und Aufschüttungen von 2.5 m Höhe zulässig. Die Länge der Abgrabungen und Aufschüttungen ist frei.

7 Verkehr und Entsorgung

- | | |
|-----------------------------|---|
| befestigte Fläche | 1 Die «befestigte Fläche» gemäss Quartierplan dient der Haupteerschliessung des Areals durch den Verkehr. Die Fläche muss befestigt und für schwere Fahrzeuge befahrbar sein. Die entsprechenden Lichtraumprofile (Lichte Höhe und Breite sowie Schleppkurvenbereiche) sind stets freizuhalten. |
| Unterirdische Einstellhalle | 2 Innerhalb des Quartierplanperimeters dürfen unterirdische Einstellhallen erstellt werden. |
| Ein-/Ausfahrt Einstellhalle | 3 Die «Ein-/Ausfahrt Einstellhalle» gemäss Quartierplan ist an der dafür vorgesehenen Stelle anzuordnen. Rampenwände und Portal sind mit einer lärmabsorbierenden Verkleidung und die Abdeckung der Regenrinne ist lärmarm auszustatten. |
| Parkplatzbedarf | 4 Die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze für Autos und Velos richtet sich nach dem übergeordneten Recht. |
| Lage der Parkplätze | 5 Sämtliche Parkplätze für Personenwagen sind unterirdisch oder in den Hauptbauten anzuordnen. Eine Ausnahme bildet Ziffer 6.12. |
| Veloabstellplatz | 6 Im Umfeld eines Symbols «Veloabstellplatz» gemäss Quartierplan sind Veloabstellplätze zu erstellen. Sie können gedeckt oder ungedeckt sein. |
| Abfall und Recycling | 7 Die Abfallentsorgung und das Recycling richten sich nach den Bestimmungen der Gemeinde Duggingen.
Im Umfeld eines Symbols «Standort für Entsorgung» gemäss Quartierplan können Entsorgungsstationen erstellt werden. Innerhalb von Bauten und Anlagen können weitere Standorte für Entsorgung vorgesehen werden. |

8 Realisierung

- | | |
|---------------|---|
| Parzellierung | 1 Eine Neuparzellierung des Areals sowie die Abgabe von Parzellen im Baurecht sind zulässig, sofern die Ziele und die Umsetzung der Quartierplanung gewährleistet bleiben. |
| Etappierung | 2 Eine etappenweise Realisierung der Überbauung ist möglich, sofern die Ziele und die Umsetzung der Quartierplanung gewährleistet bleiben. Die Funktionsfähigkeit der Überbauung mit allen notwendigen Nebenanlagen und gemeinsam oder öffentlich verwendeten Einrichtungen muss in jeder Etappe gewährleistet sein. Auch bei einer etappenweisen Realisierung ist auf eine einheitliche städtebauliche und architektonische Erscheinung zu achten. |

9 Schlussbestimmungen

Geringfügige
Abweichungen

- 1 In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann der Gemeinderat der Baubewilligungsbehörde schriftlich begründet Abweichungen von diesen Quartierplanvorschriften beantragen.

Voraussetzung dafür ist, dass kein Widerspruch zum Zweck und zu den Zielen der Quartierplanung vorliegt. Charakter und Konzept der Überbauung bzw. der Gestaltung der Umgebungsflächen dürfen durch die Abweichungen nicht beeinträchtigt werden. Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

Grössere
Abweichungen

- 2 Grössere Abweichungen vom städtebaulichen Konzept, von der Nutzung und Gestaltung der Überbauung und der Umgebungsfläche oder von der Erschliessung und Parkierung dürfen nur aufgrund einer Quartierplanänderung mittels ordentlichem Quartierplanverfahren erfolgen.

Umsetzung

~~dehn Erwidungen nno~~

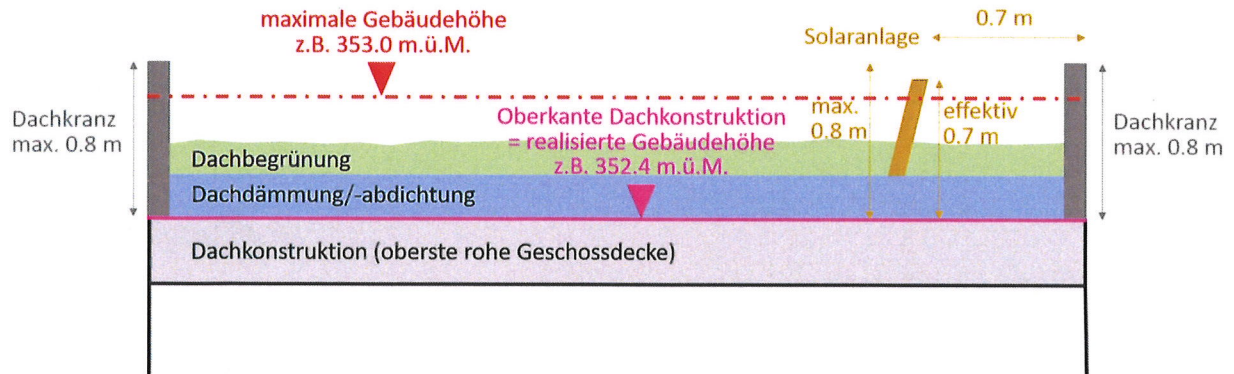
- 3 Der Gemeinderat ist für die Umsetzung und Einhaltung dieser Quartierplanvorschriften zuständig. Er kann hierzu Vollzugsvorschriften erlassen. Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

Rechtskraft

- 4 Mit Erlangung der Rechtskraft der Quartierplanvorschriften gelten alle im Widerspruch zu den Quartierplanvorschriften stehenden früheren Vorschriften für das Areal innerhalb des Quartierplanperimeters als aufgehoben.

Anhang

Höhe der Bauten und Anlagen (Erläuterung zu Ziffer 4.4)



Einheimische Sträucher (Ziffer 6.7)

- Amelanchier ovalis (Gewöhnliche Felsenbirne)
- Cornus mas (Kornelkirsche)
- Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
- Prunus mahaleb (Steinweichsel)
- Prunus padus (Gewöhnliche Traubenkirsche)
- Rhamnus carthartica (Purgier-Kreuzdorn)
- Rhamnus frangula (Faulbaum)
- Rosa canina (Hunds-Rose)
- Rosa glauca (Rotblatt-Rose)
- Rosa pendulina (Gebirgs-Rose)
- Salix caprea (Sal-Weide)
- Salix viminalis (Korb-Weide)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Virburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)
- Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Beschlussfassung und Genehmigung

Beschluss des Gemeinderates: 29. Juni 2021

Namens des Gemeinderates

Beschluss der Gemeindeversammlung: 15. September 2021

Der Gemeindepräsident

Referendumsfrist: 16. September bis 15. Oktober 2021

Urnenabstimmung: -

Der Gemeindeverwalter

Publikation der Planauflage:

Amtsblatt Nr. 41 vom 14. Oktober 2021

Planauflage: 18. Oktober bis 17. November 2021

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt Die Landschreiberin

mit Beschluss Nr. ____ vom 2022-1000

21. Juni 2022

Publikation des Regierungsratsbeschlusses:

Amtsblatt Nr. 25 vom 23. Juni 2022

Elisabeth Heer Dietrich

Die Landschreiberin: